

05. 04. 77

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sick, Frau Tübler, Baron von Wrangel, von Hassel, Eymer (Lübeck), Dr. Narjes, Würzbach, Stutzer, Lagershausen, de Terra, Weiskirch (Olpe), Ey, Dr. von Geldern, Daweke, Dr. Meyer zu Bentrup, Landré, Dr. Kraske und Genossen

– Drucksache 8/196 –

Fragen nach Personalstand und Personalbesoldung an Bundeswehrdienststellen

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 4. April 1977 die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Kreisverband Nordfriesland, hat an alle in dem dortigen Gebiet stationierten Bundeswehrdienststellen folgendes Ersuchen gestellt:

„Bitte, teilen Sie uns mit, wie viele Soldaten und Zivilbeschäftigte bei Ihnen beschäftigt sind und wieviel Besoldung / Gehalt sie verdienen. Wir benötigen diese Auskunft für die Erstellung einer Analyse, um bei wirtschaftlichen Entscheidungen Unterlagen an der Hand zu haben. Wir haben in diesem Zusammenhang alle größeren Betriebe im Kreis angeschrieben.“

1. Ist die Bundesregierung grundsätzlich der Auffassung, daß solchen Ersuchen stattgegeben werden muß oder kann?

Eine Verpflichtung des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beantwortung derartiger Anfragen besteht in der Regel nicht. Einem Auskunftsersuchen wird nur dann entsprochen werden,

- wenn die Auskunfterteilung die Militärische Sicherheit nicht gefährdet und im dienstlichen Interesse der Bundeswehr bzw. im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt, oder
- aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung notwendig wird.

Im vorliegenden Fall, der Gegenstand der Kleinen Anfrage ist, liegt nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung ein allgemeines öffentliches Interesse vor. Das Bundesministerium der Verteidigung hält daher die Bekanntgabe der globalen Zahlen für unbedenklich.

2. Sind der Bundesregierung andere Aktionen dieser Art aus der Vergangenheit bekannt, und wie ist in solchen Fällen gegebenenfalls entschieden worden?

In der Vergangenheit sind einige Auskunftsersuchen dieser oder ähnlicher Art bekannt geworden. Die Anfragen wurden nach den unter der Antwort auf Frage 1 dargelegten Grundsätzen entschieden.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß bei Erteilung solcher Angaben, gleichgültig an wen auch immer, die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann?

Vor Erteilung von Auskünften wird geprüft, ob die unter der Antwort auf Frage 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Das Bundesministerium der Verteidigung geht davon aus, daß dadurch eine mißbräuchliche Benutzung der so gewonnenen Informationen weitgehend verhindert wird.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß durch eine solche mißbräuchliche Verwendung ein Sicherheitsrisiko entstehen kann?

Bei Beachtung der vorstehend dargelegten Verfahrensgrundsätze hält es das Bundesministerium der Verteidigung für unwahrscheinlich, daß eine Gefährdung der Sicherheit oder Einsatzbereitschaft der Bundeswehr eintreten könnte.

5. Ist die Bundesregierung bereit, auf Grund dieses Falles eindeutige Verhaltensregeln an alle Dienststellen der Bundeswehr zu geben, wie in solchen Fällen verfahren werden soll?
6. Wenn dieses bereits geschehen sein sollte, dann in welcher Form und in welcher Weise?
7. Da offensichtlich bei den Bundeswehrdienststellen im betroffenen Gebiet Unsicherheit wegen der Behandlung dieser Angelegenheit besteht, fragen wir, bis zur welchen Ebene evtl. Richtlinien nach Frage 6 gelangt sind?

Der Bundesminister der Verteidigung hat bereits in den nachfolgend aufgeführten Zentralen Dienstvorschriften und Erlassen die erforderlichen Regelungen getroffen:

- ZDv 2/30 VS-NfD „Sicherheit in der Bundeswehr“
- ZDv 20/6 VS-NfD „Personelle Ausweismittel für Soldaten der Bundeswehr“
- VR III 8 vom 14. Juni 1976 „Auskunftsersuchen von Stellen außerhalb der Bundeswehr, die nicht im Rahmen eines von der Bundeswehr erteilten Auftrages handeln“
- Fernschreiben Fü S I 7 vom 6. August 1976 „Empirische Untersuchungen und Umfragen“
- VR III 8 vom 25. November 1976 „Auskunftsersuchen von Stellen außerhalb der Bundeswehr“.

Die Weisungen sind bis zur Kompanie-/Standortverwaltungs-ebene allen militärischen und zivilen Einheiten/Dienststellen bekanntgegeben worden.

Sie legen fest, wie bei Auskunftsersuchen von Stellen außerhalb der Bundeswehr bzw. bei empirischen Untersuchungen und Umfragen, die nicht im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung durchgeführt werden, zu verfahren ist.

